

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung
für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb
des Fremdsprachenzertifikates
UNICert® I in Chinesisch, Französisch, Italienisch,
Japanisch, Russisch und Spanisch,
UNICert® II in Französisch, Italienisch und Spanisch sowie
UNICert® III in Englisch
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 27.04.2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® I in Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch und Spanisch, UNICert® II in Französisch, Italienisch und Spanisch sowie UNICert® III in Englisch an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 03.08.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird in der dritten Strichaufzählung im Klammervermerk die Ziffer „2“ durch „4“ ersetzt.
2. In § 2 wird nach Abs. 3 folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die in dem von der Fakultät für Tourismus der Hochschule für angewandte Wissenschaften München geführten Bachelorstudiengang Tourismusmanagement in den Sprachmodulen Chinesisch I, Französisch I, Italienisch I, Japanisch I, Russisch I und Spanisch I, Chinesisch II, Französisch II, Italienisch II, Japanisch II, Russisch II und Spanisch II sowie Französisch III, Italienisch III und Spanisch III erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können als entsprechende Teilleistungen zum Erwerb der UNICert®-Zertifikate Basis bzw. Stufe I angerechnet werden. ²Die in vorgenanntem Bachelorstudiengang absolvierten, jeweils vier Semesterwochenstunden umfassenden Module Französisch IV bzw. Italienisch IV oder Spanisch IV sowie Französisch V bzw. Italienisch V oder Spanisch V entsprechen jeweils zwei, zwei Semesterwochenstunden umfassenden, von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien der Hochschule München angebotenen Modulen der Zertifikatsstufe UNICert® II. ³Nach Satz 2 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können als Teilleistungen zum Erwerb des UNICert®-Zertifikates der Stufe II angerechnet werden.“,

die bisherigen Abs. 4 bis 8 werden zu den Abs. 5 bis 9.

3. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der UNICert®-Zertifikatsstufe III (Englisch mit interkultureller bzw. wirtschaftssprachlicher Orientierung) wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten der zu absolvierenden Module eine Note gebildet und mit der Note der Abschlussprüfung im Verhältnis 30 : 70 gewichtet. ²Die Note der Abschlussprüfung errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei schriftlichen Teilprüfungen und der Note der mündlichen Prüfung. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird auf eine Nachkommastelle abgerundet.“

4. In den Zertifikatsmustern UNICert® III Englisch mit interkultureller Orientierung und UNICert® III Englisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung werden die Sätze 1 bis 4 des Fußnotentextes wie folgt gefasst: „¹Zur Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulendnoten der zu absolvierenden Module eine Note gebildet und mit der Note der Abschlussprüfung im Verhältnis 30 : 70 gewichtet. ²Die Note der Abschlussprüfung errechnet sich dabei aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei schriftlichen Teilprüfungen und der Note der mündlichen Prüfung. ³Das Prüfungsgesamtergebnis wird auf eine Nachkommastelle abgerundet.“

§ 2

- (1) ¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 mit der Maßgabe in Kraft, dass § 1 Nr. 3 nur für Studierende gilt, die nach dem Sommersemester 2016 mit der Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® III (Englisch mit interkultureller bzw. wirtschaftssprachlicher Orientierung) beginnen.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 mit der Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® III begonnen haben, gilt für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses weiterhin § 8 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikates UNICert® I in Chinesisch, Französisch, Italienisch, Japanisch, Russisch und Spanisch, UNICert® II in Französisch, Italienisch und Spanisch sowie UNICert® III in Englisch an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München i. d. F. vom 19.12.2014.